

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instandhaltungsleistungen in den Wartungs- und Serviceeinrichtungen der DB Fernverkehr AG (AGBInst-DB Fernverkehr)

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese AGBInst regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Fernverkehr AG.

Bei einer Änderung der AGBInst, die durch die Regulierungsbehörde oder eine andere öffentlich-rechtliche Stelle (z.B. Gericht, EU-Kommission etc.) veranlasst wurde, finden die AGBInst in der geänderten Fassung Anwendung. Änderungen im Übrigen, z.B. auf Veranlassung von der DB Fernverkehr AG, teilt die DB Fernverkehr AG den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen sie im Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen vertraglich verbunden ist, in Schriftform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die DB Fernverkehr AG und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die DB Fernverkehr AG in der Änderungsmitteilung hin.

Im Folgenden wird die DB Fernverkehr AG als DB FV und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

2. Leistungen der DB FV

- 2.1. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelvertrag. Der Vertrag ist mindestens in Textform abzuschließen. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, erbringt DB FV die Leistungen ausschließlich nach den Vorgaben des AG, z. B. dem Instandhaltungsregelwerk des AG.
- 2.2. Die DB FV dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.
- 2.3. Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DB FV zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.4. Die DB FV kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer geforderten Abschlagszahlung vor Abnahme oder von abgerechneten Teilleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen oder entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die DB FV abgetretene Forderung in Verzug befindet.
- 2.5. Die DB FV darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

3. Leistungs- und Erfüllungsort

- 3.1. Die Leistungen werden durch die DB FV in den im Rahmen- oder Einzelvertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- 3.2. Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

4. Ausführungsfrist

- 4.1. Die Leistungszeiten und die Termine z.B. der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 4.2. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

5. Pflichten des AG

- 5.1. Der AG stellt der DB FV rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsregelwerk bzw. Instandhaltungsweisungen und Informationen zu arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten) in deutscher Sprache zur Verfügung. Stellt DB FV fest, dass die Unterlagen unvollständig sind, ist der AG verpflichtet, fehlende Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen. Bis zur vollständigen Übergabe der Unterlagen, wird die vereinbarte Leistung nicht erbracht. DB FV ist zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach angemessener Fristsetzung der AG seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- 5.2. Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die DB FV verpflichtet.
- 5.3. Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG. Hierüber hat er die DB FV stets unverzüglich in Textform zu unterrichten.

6. Materialbereitstellung, Materialverwendung

- 6.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Der AG und DB FV können gesondert vereinbaren, dass das Materialmanagement von DB FV durchgeführt wird. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.
- 6.2. Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung der Beginn der vereinbarten Leistungen, so verlangt die DB FV für jeden Tag der Verzögerung eine Standplatzmiete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes sowie für entstehende Zusatzkosten, wie z.B. Rangieraufwand. Weitergehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 6.3. Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die DB FV gegen Rechnung bereitgestellt.
- 6.4. Dem AG steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien auf eigene Kosten zurückzunehmen oder sie der DB FV zu überlassen. Letzteren falls oder wenn der AG keine Wahl trifft, kann die DB FV die Materialien nach eigener Wahl, auf Kosten des AG entsorgen oder sie auf eigene Kosten einer Weiterverwendung zuführen.

7. Vergütung, Rechnung

- 7.1. Der AG ist gegenüber der DB FV zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden die in Ziff. 6.2. bzw. 8.2 genannten Standplatzmieten bzw. gem. Ziffer 7.11. gültige Stornierungsentgelt, sowie administrative Leistungen und Handlingpauschalen (z.B. für Material).
- 7.2. Die durch den AG zu zahlende Vergütung ist in Euro zu leisten und wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 7.3. Die DB FV verlangt von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:
- a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer Auskunft,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB FV bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 7.4. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 7.5. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB FV ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf die DB FV die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 7.6. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 7.7. Die Sicherheitsleistung kann durch eine Vorauszahlung, die in Höhe gemäß Ziffer 7.4 zu bemessen ist, abgewendet werden. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 7.8. Die DB FV ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 7.9. Mit dem Zugang der Rechnung bei dem AG sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungseingang gerät der AG in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB FV.
- 7.10. Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der DB FV in Textform anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

- 7.11. In Abweichung von § 648 BGB kann der AG bis spätestens 48 Stunden vor vereinbarter Leistungserbringung die bestellte Leistung kostenfrei stornieren. Für bestellte Leistungen am Wochenende gilt eine Stornierungsfrist bis Donnerstag 09:00 Uhr. Erfolgt die Stornierung danach, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50% des vereinbarten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Weitergehende Ansprüche, etwa aufgrund entgangenen Gewinns oder weitergehender Kosten, abzüglich ersparter Leistungen, bleiben unberührt. Das Stornierungsentgelt entfällt, sofern der AG eine gleichwertige Ersatzleistung zum vereinbarten Termin stellt.
- 7.12. Bei einer verspäteten Übergabe des zu behandelnden Fahrzeuges durch den AG von 3 Stunden, gilt der Einzelvertrag ab dann als storniert.
- 7.13. Der AG kann gegen Forderungen der DB FV nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Übergabe, Abholung und Abnahme

- 8.1. Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung und die Abholung der Fahrzeuge nach erfolgter Leistung erfolgen an den vertraglich definierten Übergabepunkten. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom definierten Übergabepunkt erfolgen durch den AG auf dessen Kosten, sofern zwischen AG und DB FV keine anderen Vereinbarungen vorliegen.
- 8.2. Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab diesem Zeitpunkt erhebt die DB FV eine Standplatzmiete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt. Um erhebliche Behinderungen zu vermeiden, steht DB FV das Recht zu, das Fahrzeug auf Kosten des AG umzustellen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn das Fahrzeug unabgestimmt mehr als eine Stunde vor der vereinbarten Übergabe abgestellt wird.
- 8.3. Mit der Abholung des Fahrzeugs gilt die Leistung als abgenommen, sofern der AG nicht in Textform mit DB FV eine förmliche Abnahme vereinbart. Bei der Abholung festgestellte Mängel teilt der AG unverzüglich mit. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern, soweit sich die DB FV zur Beseitigung dieser Mängel verpflichtet.

9. Verzug der DB FV

- 9.1. Gelangt die DB FV mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Werktag 1%, im Ganzen aber höchstens 10% des Wertes der Leistung, mit der sich DB FV in Verzug befindet.
- 9.2. Weiter gehende Ansprüche, insbesondere auf weiteren Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.3. Ein etwaiges Mitverschulden des AG wird jeweils nach §254 BGB berücksichtigt.

10. Gewährleistung der DB FV

- 10.1. Der AG hat Gewährleistungsansprüche bei mangelhaften Leistungen gegenüber der DB FV unverzüglich in Textform geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme der Leistung.
- 10.2. Die DB FV übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigegebenes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die DB FV tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte

Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.

- 10.3. Eine Mängelanzeige muss unverzüglich und in Textform erklärt werden.
- 10.4. Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB FV im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 10.5. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die konkrete, mangelhafte Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 10.6. Weitergehende Gewährleistungsrechte wie Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1. Die DB FV haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften.
- 11.2. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 11.3. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn oder entgangene Nutzung und sonstige mittelbare Schäden wie der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Begrenzungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.4. Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 11.5. Im Verhältnis zwischen DB FV und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

12. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ebenso wie § 648 BGB ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

13. Erweiterungen/Änderungen für bestimmte Werkstätten

Für die Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt gelten folgende Sonderregelungen: Soll ein Auftrag mit einem Auftragsvolumen von mindestens 1.000.000 EUR pro Jahr und einer Vertragsbindung von mindestens 5 Jahren erteilt oder ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren und einem jährlichen Umsatzvolumen von mindestens 1.000.000 EUR geschlossen werden, kann der Auftraggeber angemessene Abweichungen zu den obigen Regelungen gegen Tragung des anfallenden Zusatzaufwandes zuzüglich eines angemessenen Gewinns verlangen. Unangemessen ist eine Abweichung insbesondere, wenn zu deren Umsetzung andere vertragliche Leistungszusagen vernachlässigt werden müssen oder wenn kurzfristig zusätzliche Ressourcen beschafft werden müssen, deren weitere sinnvolle Einsetzbarkeit nach Beendigung des Vertrages nicht gesichert ist. Zusatzkosten können insbesondere erhöhte Versicherungsbeiträge, zusätzlicher Arbeits- und Prüfaufwand oder Risikozuschläge sein.

14. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 14.1. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 14.2. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.